

AUFENTHALTSERLAUBNIS NACH § 25A AUFENTHALTSGESETZ

Informationen für Geflüchtete

Junge Menschen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besitzen, und weitere Voraussetzungen erfüllen, können eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a Aufenthaltsgesetz erhalten.

Voraussetzungen

1

Status & Voraufenthaltszeit:

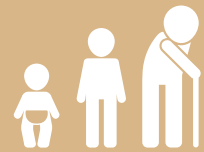
Du hast ENTWEDER seit mindestens 12 Monaten eine Duldung ODER eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz (Chancen-Aufenthaltsrecht). Du bist außerdem seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in Deutschland.



2

Alter:

Du bist zum Zeitpunkt der Entscheidung über deinen Antrag schon 14 und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch 26 Jahre alt. Das heißt, du musst den Antrag vor deinem 27. Geburtstag stellen.



3

Schulbesuch:

- Du gehst seit mindestens drei Jahren erfolgreich zur Schule. Erfolgreich bedeutet, dass du regelmäßig in der Schule warst, voraussichtlich in den nächsten Jahrgang versetzt und sehr wahrscheinlich einen Schulabschluss machen wirst.
- Alternativ hast du schon einen Schul- oder Berufsabschluss in Deutschland gemacht und kannst deinen Lebensunterhalt selbst finanzieren oder das ist zumindest bald möglich.



Ausnahmen davon :

- Je nach Einzelfall: Wenn du wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Krankheit/Beeinträchtigung den erfolgreichen Schulbesuch/-abschluss nicht erfüllen kannst.
- Oder wenn du deinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kannst, weil du noch studierst oder eine Ausbildung machst. In diesem Fall ist es kein Problem, wenn du Geld vom Sozialamt bekommst.



Sitzen bleiben ist kein Problem, wenn man aufgrund der Gesamtsituation davon ausgeht, dass du zukünftig die Schule noch erfolgreich abschließen kannst.

4

Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht:

Du hast die Passpflicht erfüllt, indem du einen anerkannten gültigen Nationalpass vorgelegt hast. Dieser Pass klärt auch die Identität.

Wenn du keinen Pass hast,

- kannst du nachweisen, dass du einen Reisepass oder Passersatz neu beantragt hast z.B. durch einen schriftlichen Nachweis der Kontaktaufnahme zu der Botschaft deines Herkunftslands,
- ODER du kannst nachweisen, dass trotz deiner Bemühungen die Passbeschaffung für dich nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Das musst du gut dokumentieren/belegen.

Auch andere Dokumente können die Identität klären. z.B. eine Geburtsurkunde.



5

Positive Prognose

Es besteht eine sogenannte positive Integrationsprognose. Dies wird durch die Ausländerbehörde festgestellt. Beispiele dafür sind z.B. Sprachkenntnisse, ehrenamtliche Tätigkeiten. Auch die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Eintritts in das Berufsleben aufgrund des Schul-/Ausbildungsbesuchs oder Abschlusses kann zu einer positiven Prognose führen.



6

Bekanntnis zur Grundordnung in Deutschland:

Du musst dich nicht aktiv zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen, es dürfen nur keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass du dich dazu nicht bekennst.



7

Keine falschen Angaben

Du hast keine falschen Angaben gemacht. Du hast auch nicht über deine eigene Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht, was dazu geführt hat, dass du deswegen nicht abgeschoben werden kannst.

**Hinweis:**

Es ist sinnvoll, eine Beratungsstelle in Deiner Nähe aufzusuchen. Flüchtlingsräte gibt es in jedem Bundesland. Vor Ort gibt es auch andere Beratungsstellen, die weiterhelfen können. Lass dich vor der Antragstellung von einer Beratungsstelle oder einer Anwältin/einem Anwalt beraten.